

Kritik des sog. »Loccumer Memorandums« zur Juristenausbildung

I.

Der Loccumer Arbeitskreis für Juristenausbildung, dem u. a. die Professoren Wiethölter, Ramm sowie der Frankfurter Landgerichtspräsident Wassermann angehören, legte Anfang Oktober der Öffentlichkeit ein Memorandum zur grundlegenden Reform der juristischen Ausbildung vor.¹

Das darin konzipierte Modell stellt sich bewußt gegen die endlose Reihe hilfloser, weil unreflektierter Reformvorschläge (z. B. die Münchener Beschlüsse und die Mainzer Empfehlungen des juristischen Fakultätentages), welche die seit Jahren auf vorwissenschaftlichem Niveau sich dahinschleppende Reformdiskussion immer mehr auf eine Prüfungsreform reduzierten.²

Der Kritik jener Ideologen, die bislang die reaktionären Paragraphentürme durch scheinreformerische Aktivitäten zu verteidigen wußten, kann der Loccumer Arbeitskreis sicher sein, verwirft er doch das positivistische Dogma der Trennbarkeit von Recht und Politik und fordert die integrierte theoretische und praktische Ausbildung sowie die Abschaffung der herkömmlichen juristischen Staatsprüfungen.

II.

Leider wird der Arbeitskreis seinem eigenen Anspruch, »die Aufgaben der Studienreform unverkürzt zu entwickeln«, in den entscheidenden politischen Prämissen des Programms nicht gerecht. Der Versuch, die Juristenausbildung quasi verfassungskonform zu transformieren, d. h. »aus den Prinzipien freiheitlich-demokratischer und sozialer Rechtsstaatlichkeit Konsequenzen für die Ziele der juristischen Ausbildung zu ziehen« bleibt Leerformel, wenn das mit diesen Verfassungskategorien verbundene Gesellschaftsverständnis nicht expliziert wird. Die Behauptung des Arbeitskreises, daß sich die Aufgaben der Studienreform zunächst nur relativ abstrakt bestimmen ließen, da die wissenschaftlichen Grundlagen noch fehlten, ist kein Alibi für den Verzicht, zu begründen, warum jene Prinzipien als Ausgangspunkt für die »theoretische Fundierung der Ausbildungsreform« gewählt wurden. Die Verfasser sind sicherlich weit von jenen Apologeten des Bestehenden entfernt, die die radikale Forderung nach Demokratisierung der Gesellschaft mit der stereotypen Beschwörungsformel von der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO) disqualifizieren. Die Ausbildung des Juristen nach den Prinzipien einer verfassungspolitischen Grundentscheidung zu organisieren, würde ihn zwar seiner durchweg konservativen Mentalität entreißen³, ihn aber nicht in dem Sinne politisieren, seine politische Funktion und

¹ Abgedruckt in der Frankfurter Rundschau v. 15. 10. 69, S. 13.

² Vgl. die Resolution der 34. Fachverbandstagung des Fachverbandes Rechtswissenschaft im VDS (FVR) JuS 1969, S. 244.

³ Der Arbeitskreis schließt sich den Klagen über die »Anfälligkeit der Juristen gegenüber autoritären Tendenzen« an, vermeidet es jedoch, diesem verniedlicht beschriebenen Symptom den Grund zu gehen: Klassen- und Gewaltjustiz in der Weimarer Republik und im Faschismus sowie die antidemokratische bzw. den Terror dieser Zeit rechtfertigende Rolle der Jurisprudenz sind alles andere als bloße »Anfälligkeit . . .«.

Fungibilität innerhalb der Gesellschaft und deren realpolitische Zusammenhänge radikal zu reflektieren und ihn emanzipieren, d. h. seine Abhängigkeit von den Herrschenden zu erkennen.

Die Gefahr, daß das Reformmodell unter geringfügigen Modifikationen von geschickten Technokraten »freiheitlich-demokratischer« Provenienz in die gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse integriert wird – um die unverzichtbaren Herrschaftsstrukturen zu stabilisieren – ist solange nicht gebannt, wie die herrschaftliche Ordnung der BRD nicht insgesamt kritisch in Frage gestellt wird. (Daß die Autoren diese Frage im Hinblick auf die mögliche Durchsetzung des Modells bewußt oder unbewußt ausgeklammert haben, befreit sie nicht vom Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit! Kritische Wissenschaft läßt sich durch den politischen status quo nicht die Fragen vorschreiben.)

Sollen Rechtswissenschaft als politische Sozialwissenschaft und Rechtsprechung als aktiv-politische Sozialgestaltung begriffen werden, so hätte der Ausgangspunkt einer Reform der Juristenausbildung die Analyse gesellschaftspolitischer Verhältnisse sein müssen. Die Interdependenzen zwischen Recht und Gesellschaft sind nicht integraler Bestandteil *der* »modernen Gesellschaft« schlechthin, sondern als Ausdruck der konkreten geschichtlichen Konstitution der BRD zu fassen, deren Herrschaftsverhältnisse politisch-theoretisch aufgearbeitet, transparent zu machen wären. Die ideologiekritische politische Theorie der Gesellschaft entlarvt die These von der »verwissenschaftlichten und pluralistischen Gesellschaft« als Rechtfertigungslehre herrschender Interessen, als technokratische Variante bürgerlich-liberaler Denkschemata. Denn: angesichts des antagonistischen Charakters der Gesellschaft, dessen sozio-ökonomisches Grundverhältnis durch die privatwirtschaftliche Verfügung über die Produktionsmittel, d. h. durch den Widerspruch zwischen Kapital und Lohnarbeit bzw. gesellschaftlicher Produktion und privater Aneignung gekennzeichnet ist, bekommt der Rekurs auf den Pluralismus jene ideologische Signifikanz, die die Krise des Rechts, der Justiz und der Jurisprudenz nur noch unterstreicht. Der Blick des Juristen auf die Statistiken der Einkommens- und Kapitalverteilung⁴ würde ihn für jene Innovationsprozesse freimachen, die die Loccumer Reformer allen Rechtsjüngern empfehlen.

Durch die zunehmende spätkapitalistische Tendenz der Verflechtung von Staatsapparat und Wirtschaft⁵ reduziert sich das Problem der Umsetzung von ökonomischer in rechtlich vermittelte politische Herrschaft immer mehr und macht das Verhältnis zwischen den kapitalistischen Produktionsverhältnissen und dem Recht zum zentralen rechtswissenschaftlichen Erkenntnisobjekt.

Das Modell, welches eine fünfjährige Ausbildung in drei Stufen vorsieht, plant im ersten Jahr bei der sog. sozialwissenschaftlichen Grundlegung die problematisierende Informationsvermittlung von Recht, Gesellschaft, Wissenschaft und juristischen Berufen. Als beispielhafte Problemsachverhalte werden u. a. Streik, Pressekonzentration, Mitbestimmung genannt. Es wäre zu fragen, wie der junge Jurist diese Komplexe hinreichend kritisch erfassen soll – wissenschaftlich im Sinne methodisierten Zweifels⁶ – wenn Ökonomie bzw. politische Ökonomie erst in den darauffolgenden Jahren vermittelt werden. Zwar ist auch im ersten Jahr von Herrschaft und Arbeit bzw. von Organisation der Gesellschaft die Rede, aber die Programmatik (siehe das eingangs zitierte Gesellschaftsverständnis) und die Tatsache, daß der Begriff »Kapitalismus« nicht ein einziges Mal in den ge-

⁴ Vgl. Jörg Hufschmid, Die Politik des Kapitals, Konzentration u. Wirtschaftspolitik in der BRD, ed. suhrkamp Bd. 313, S. 11–56.

⁵ Z. B. §§ 1, 3, 9 des Stabilitätsgesetzes – dazu Hufschmid, S. 153 f.

⁶ Werner Hofmann, Universität . . . ed. suhrkamp Bd. 261 S. 59.

samtan Ausführungen erscheint, machen deutlich, daß die kapitalistische Wirtschaftsordnung nicht als *conditio sine qua non* des Rechts und seiner Ausprägungen verstanden wird. Gemeint ist damit nicht, daß das Recht nur als Substrat sozioökonomischer Verhältnisse qualifizierbar sei und im Kapitalismus notwendigerweise ideologische Qualität habe – es sei hier nur auf Art. 15 GG hingewiesen – sondern vielmehr, daß sich das Recht nur im Rahmen der ökonomisch bedingten Herrschaftsverhältnisse versteht. Daher muß die Ausbildung am Recht von der Verfassungswirklichkeit und nicht von einem nicht realisierten Verfassungssatz ausgehen.

Weite Teile des Programms leiten die Therapie der Ausbildung aus der Diagnose der realen Praxis in Politik, Justiz, Wissenschaft und Ausbildung ab. Diese kritische Position steht im Widerspruch zu der affirmativen Reproduktion von »Pluralismus und freiheitlich-demokratischer sozialer Rechtsstaatlichkeit«.

Dieser Widerspruch beleuchtet zugleich eine grundsätzliche Thematik, die der Arbeitskreis weder beantwortet noch problematisiert dargestellt hat, obwohl sie in engem Konnex zum Entwurf eines wissenschaftlichen Studiums steht, nämlich die Frage nach dem wissenschaftlichen Stellenwert einer erneuerten Rechtswissenschaft und ihre Legitimation gegenüber der Gesellschaft.

Da es nicht nur um die »Reorganisation der Lehrverfahren und Lehrinhalte« sondern auch um die Beteiligung von Studenten an Forschungsprojekten geht, stiftet eine schwach konturierte Konstruktion »Demokratiewissenschaft« bei den juristischen Geistern Verwirrung.

Exemplarisch deutlich wird das, wenn der Arbeitskreis in der richtigen Erkenntnis, daß auch die Juristerei das Etikett der Wertneutralität ablegen muß, die heutige rechtswissenschaftliche Rechtsfindung als nur scheinbar neutrale Rechtsschöpfung, als politische Aktion definiert. Der verdienstvollen Aufgabe, zu untersuchen, welche gesellschaftlichen Interessen die heutige Interessenjurisprudenz denn nun tatsächlich vertritt, wenn der Schein der Neutralität zerstört ist, entziehen sich die Autoren. Sind es lediglich die »Dynamik der industriellen Revolution und deren Folgen« sowie »die fehlende technische Perfektion der neueren Gesetzgebung«, die aus »Rechtsanwendung« Rechtsetzung machen? Oder liegt die Ursache in den Widersprüchen des herrschenden Gesellschafts-systems, z. B. in den Gegensätzen Staat und Gesellschaft und Kapital und abhängige Arbeit?

Der Trend zur Generalklausel im Privatrecht wird von Franz Neumann sozial-ökonomisch festgemacht, indem er die irrationale Entwicklung als Folge ökonomischer Ungleichheit diagnostiziert.⁷ Wird die Diskussion über die Funktion des Rechts und der Rechtswissenschaft in der Gesellschaft losgelöst von den sozial-ökonomischen Realitäten (also letztlich unpolitisch) geführt, besteht die Gefahr, daß voreilige und falsche Schlüsse für die juristische Praxis und Wissenschaft gezogen werden: »... die Rationalität der Entscheidungsfindung... muß bewußt hergestellt werden durch die wissenschaftliche (sozialwissenschaftliche, d. Verf.) Aufklärung der Entscheidungsprozesse.«

An die Adresse allzu pragmatischer Reformer richten die Autoren die kritische Warnung: »Wenn den Studienreformplänen nicht Lehrorganisation, gesellschaftliche Interessen, die Bedürfnisse der Lernenden und der Lehrgegenstand theoretisch und praktisch miteinander vermittelt zugrundegelegt werden, besteht die Gefahr, daß mögliche und notwendige Entwicklungen verbaut werden.« In der

⁷ Franz Neumann, *Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft*, in: *Demokratischer und autoritärer Staat*, Frankfurt/M. 1967 S. 63.

Tat, der Appell ist berechtigt, nur erweist er sich partiell als Bumerang für den Arbeitskreis. Gerade die gesellschaftlichen Interessen wären intensiv auf ihre Legitimität und Verknüpfbarkeit z. B. mit den Bedürfnissen der Studenten zu überprüfen gewesen.

Hinweise wie, »der Jurist müsse befähigt werden, das Recht dem sozialen Wandel anpassen zu können oder die moderne öffentliche Verwaltung brauche qualifizierte Fachleute«, vermögen den Eindruck nicht zu verwischen, daß ein aufgeklärter Juristentypus gefordert wird, der zwar mit den »modernen Sozialwissenschaften« zusammenarbeiten soll, aber letztlich doch dem bereits vollzogenen und zu erwartenden Funktionswandel der spätkapitalistischen Gesellschaft angepaßt werden soll⁸. Das heißt, die dysfunktionale Ausbildung soll »wissenschaftlich und technisch auf die Höhe der Zeit« gebracht werden.

In der heutigen antagonistischen Gesellschaft werden fungible Bürokraten für den pragmatischen Vollzug von Herrschaftsinteressen gebraucht, die gleichzeitig in der Lage sind, am »sozialen Fortschritt« mitzuarbeiten, den das kapitalistische System innerhalb der Verteilungssphäre zulassen kann und muß, um eine entpolitisierte Öffentlichkeit nicht zu Bewußtsein kommen zu lassen.

Die nach dem Modell beabsichtigte Aufhebung der »Wirklichkeitsentfremdung des Juristen« wird ihn aus der Rolle des objektiv manipulierten Dezisionisten, der sich als unbewußter Erfüllungsgehilfe instrumentalen Charakter verordnen läßt, zum aktiven politischen Sozialgestalter im Rahmen der durch die Produktions- und Reproduktionsverhältnisse vorgegebene Zwecke emporheben. Die im 4. und 5. Jahr der Ausbildung vorgesehene »Einübung in Planung, Entscheidung, Kontrolle politisch-öffentlicher Angelegenheiten sowie in Plan und Markt« läßt die o. a. Intention klar werden.

Die juristische Praxis soll »zu einer theoriegeleiteten Handlungsorientierung, die auf kommunikative Herstellung einer demokratischen Gesellschaft gerichtet ist«, transformiert werden. Die Implikation, daß die Demokratisierung also ausgeblieben ist, legt die enthüllende Frage nahe, welche politischen Instanzen diese systematisch hintertrieben haben. Außerdem, wer soll hier mit wem kommunizieren? Welches Demokratieverständnis bewegt diese Forderung?

Das Reformpapier legt die Vermutung nahe, daß demokratische Kategorien weder ausschließlich idealistisch noch nur sozial-ökonomisch bedingt interpretiert werden sollen: mithin ist eine Sozial-Demokratie gemeint! Die Grenzen dieser Demokratie sind die Grenzen der »sozialen Marktwirtschaft«!

Wenn nun der Jurist gesellschaftstheoretisch angeleitete demokratische Praxis realisieren soll, so nimmt er entweder die Ergebnisse kritischer Theorie auf und verzweifelt an der Unmöglichkeit, diese praktisch umzusetzen oder er findet zu einer kompromißhaften Praxis, die ihre Legitimität nicht mehr von der Theorie bezieht. Steht der Strafrichter vor der Aufgabe, beispielsweise einen Fall von Diebstahl zu lösen und sagen ihm die kritischen Psychologen und Soziologen, daß sich das Strafrecht nicht rational ausweisen kann, so gerät er in ein Dilemma, das im Sinne des Reformmodells nicht aufgebrochen werden kann. Die Einführung eines reinen Maßnahmerechts⁹ wäre Bedingung für theoretisch fundiertes Handeln. Sowohl die Diskussion darüber als auch die Abschaffung des Strafrechts wird vom herrschenden System paralytisiert. Da im Modell eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Individual- und Sozialpsychologie auf der

⁸ Dazu Joachim Hirsch, Funktionsveränderungen der Staatsverwaltung in spätkapitalistischen Industriegesellschaften, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Jg. 1969, S. 150 ff.

⁹ Vgl. Carl Nedelmann, in: Kritik der Strafrechtsreform, ed. suhrkamp, S. 15 ff. und Wolfgang Hochheimer – Zur Psychologie von strafender Gesellschaft, in: Kritische Justiz, Heft 1, Jg. 1969, S. 27–49.

Basis der Psychoanalyse gänzlich fehlt, und die Abhängigkeit einer emanzipatorischen Justizpraxis vom herrschenden Apparat geradezu sinnfällig ist, führt sich die Theorie-Praxis-Dialektik im Sinne einer Scheindialektik ad absurdum.

Wie die hohe Zahl von Wirtschaftsjuristen die rechtstechnisch abgesicherte Ausbeutung der lohnabhängigen Massen »demokratisieren« soll, wissen wohl nur die Verfasser selbst.

Es soll nicht verkannt werden, daß in einzelnen Bereichen des Rechts eine dem theoretischen Anspruch des Modells gerechte Praxis möglich sein wird; jedoch in einer privatkapitalistisch organisierten Gesellschaft, die Privateigentum sogar rechtlich fetischisiert¹⁰, können das immer nur »Freiräume« sein, die funktional als Herrschaftsräume irrelevant geworden sind. Zu denken ist in dieser Hinsicht besonders an die Reform des Sexualstrafrechts.¹¹

In ähnlicher Weise bleibt der kritische Ansatz des Loccumer Modells im Stadium des untauglichen Versuchs stecken, so »die Rechtswissenschaft ihre Aufgabe nicht in Lebenserfahrung fundierten sogenannten gesunden Menschenverstandes sondern nur mittels gesellschaftstheoretisch angeleiteter kritischer Reflexion in Zusammenarbeit mit den empirischen Sozial- und Humanwissenschaften lösen kann«. Beinhaltet diese These u. a., daß eine kommunizierende Kooperation mit der positivistischen Soziologie erstrebt wird¹², so gerät die Jurisprudenz durch den implizierten Verzicht auf die »Reflexion des objektiven gesellschaftlichen und historischen Zusammenhangs in den Dienst der Unvernunft und arbeitet darin gerade durch die technische Verwertbarkeit ihrer Erkenntnisse selbst mit an der Aufhebung der Bedingungen ihrer eigenen Möglichkeiten«¹³. Da nicht unterstellt werden kann, daß die Intention der Studienreformer in diese Richtung geht, zudem einige Passagen (z. B. Theorie, das heißt Orientierung der Praxis an rationalen Zusammenhängen . . .) dem widersprechen, versteht es sich, daß nur die kritische Sozialwissenschaft zur Debatte steht. »Kritische Theorie interpretiert in der Frage nach der Möglichkeit und Wirklichkeit von Freiheit in den herrschenden Verhältnissen die im Detail sich reproduzierenden objektiven Tendenzen von Gesellschaft und Ökonomie¹⁴.« Der antikapitalistische systemkritische Charakter dieser Wissenschaft verbietet – abstrakt gesehen – nicht von vornherein jede Zusammenarbeit. Theoretisch-konkret betrachtet wäre sie permanente Konfrontation der bürgerlichen Interessenjurisprudenz mit ihren Wertvorstellungen und Interessen, die aufgrund der organisatorischen Verfilzung der »Rechtserkenntnis« mit dem Herrschaftssystem (z. B. Auftragsgutachten, Gesetzeskommentierung etc.) auch unmittelbar ökonomische Qualität haben.

Denkt man gar an die völlig verinnerlichte Ideologie des Privateigentums oder an die Verketzerung kritischer Sozialwissenschaft durch reaktionäre Rechtsprofessoren, dann steht die Erwartung, daß die Jurisprudenz das Ghetto intellektueller Selbstbeschränkung verläßt, genauso illusionär da wie die Hoffnung, der juristische Praktiker könne, gesellschaftstheoretisch angeleitet, eine demokratische Gesellschaft herstellen.

Die Einschätzung dieser Perspektive ist nicht bedingt durch einen mehr oder minder naturwüchsigen Pessimismus, sondern untrennbar verbunden mit der Analyse gesamtgesellschaftlicher Verhältnisse: die »Produktion und Reproduk-

¹⁰ Hubert Bacia/Peter Thoss, Kritik der Strafrechtsreform, ed. suhrkamp Bd. 264 S. 66 ff.

¹¹ Hubert Bacia, Maß für Maß oder die Wiedergeburt des Alten, in: Kritische Justiz 1969, S. 50 ff.

¹² Horst Baier, Soziale Technologie oder soziale Emanzipation? in: Bernhard Schäfers (Hrsg.), Thesen zur Kritik der Soziologie, Frankfurt 1969, S. 9 ff.

¹³ Hans-Joachim Blank/Joachim Hirsch, Vom Elend des Gesetzgebers, in: Der CDU-Staat I, ed. suhrkamp Bd. 370 I S. 135 ff.

¹⁴ Blank/Hirsch a. a. O.

tion« von Rechtsideologien in rechtswissenschaftlicher Forschung und Lehre wird nur mit der Veränderung der materiellen Verhältnisse unterbrochen.

411

III.

Als Diskussionsgrundlage zur Politisierung der Juristen eignet sich das Loccumer Modell, insbesondere um Studienreformdebatten aus ihrer Unverbindlichkeit und Einseitigkeit herauszuführen. Da es das bestehende Gesellschaftssystem nicht auf seine Rationalität befragt, insgesamt gesehen, die Gewähr für systemimmanente Verwertbarkeit bietet und einen Juristen schafft, der den politischen status quo stabilisieren hilft, bleibt den jungen kritischen Juristen nur die kollektive Selbstorganisation als Lösung zur Emanzipation.

Helmut D. Fangmann

Referendarprotest in Heidelberg

Im Zusammenhang mit dem Heidelberger Stadthallenprozeß, bei dem 5 Studenten wegen ihres Vorgehens gegen ein Liederpotpourri für ausländische Studenten zur »Ordnung« gerufen wurden (Ordnung hieß in diesem Fall Gefängnis), kam es am 10. Januar 1969 zu einer spektakulären Polizeiaktion in den Räumen des Heidelberger AStA anlässlich der Vollstreckung des Haftbefehls gegen die Fünf. Durch Presse, Rundfunk und Fernsehen wurden die Ausschreitungen der Polizei bekannt. Wer geglaubt hatte, den politischen Studenten mit der Aktion das Genick brechen zu können, sah sich getäuscht. Die Studentenbewegung wurde stärker, und der Funke sprang gleichzeitig auf die Gerichtsreferendare über. 17 Referendare forderten die Einleitung eines Disziplinar- und Strafverfahrens gegen den am Einsatz beteiligten Staatsanwalt Weidner. Versuche des reaktionären Oberstaatsanwalts Nägele, die Referendare mit Hilfe eines Disziplinarverfahrens zum Schweigen zu bringen, führten zu einem Aufbegehren der Lokalpresse und zu einer Solidarisierung weiterer Referendare. Der Heidelberger Landgerichtspräsident Kohnle konnte sich einer Diskussion mit den Gerichtsreferendaren über die Vorfälle nicht entziehen; der Fall zog weitere Kreise.

Es konstituierte sich nun eine Arbeitsgruppe Heidelberger Referendare, und nachdem im Juni 1969 ein progressiver Vorstand für den Bezirksreferendarverband Nordbaden gewählt war, konnte man mit gezielten Aktionen Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit leisten. Nachdem die Anwaltskammer Nordbaden in drei skandalösen Gutachten der Zulassung der Assessoren Jürgen Laubscher, Marlies und Eberhard Becker zum Anwaltsberuf widersprochen hatte, machten die Referendare durch eine Flublattaktion und eine scharfe in der Presse veröffentlichte Resolution den Weg für eine Diskussion in der Mitgliederversammlung der Anwaltskammer frei. Sie forderten, bei der Diskussion über die Gutachten die Öffentlichkeit herzustellen, zumindest aber eine Delegation der Gerichtsreferendare als Vertreter der Interessen der Betroffenen zuzulassen. Einem vordemokratischen Standesdenken verhaftet, lehnten die Anwälte diese